

für alle übrigen Angestellten der unteren und für Angestellte der mittleren Aufsicht nach Ziffer 2 Buchst. a und b

durch die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie;

für Angestellte nach Ziffer 2 Buchst. c, d und e sowie für Angestellte der oberen Aufsicht durch das Ministerium für Industrie.

6. Das Recht zum Tragen der Gradabzeichen zur Bergmannskleidung erlischt bei Ausscheiden des Beschäftigten aus der Arbeits- oder Dienststelle, in der ihm das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung verliehen wurde. Ist der Berechtigte nach seinem Ausscheiden in einem anderen bergbaulichen Betrieb oder in einer anderen Verwaltungsstelle tätig, in der er ebenfalls zum Tragen der Bergmannskleidung berechtigt ist, so muß auf jeden Fall ein neuer Ausweis zur Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung mit Berufsgradabzeichen von der neuen Arbeits- oder Dienststelle ausgestellt werden. Das gleiche gilt bei einer Veränderung der Berufsgradabzeichen. In Ausnahmefällen entscheidet über die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und Berufsgradabzeichen das Ministerium für Industrie.

Berlin, den 10. August 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Anordnung
über die Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 16. August 1950

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1950 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (GBl. S. 141) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 16. August 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 18. August 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern und nach Anhören des Bundesvorstandes des

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Verordnung vom 17. August 1950 festgesetzten Zeitlohnsätze („neu“) gelten für alle Arbeiter in den laut entsprechendem Tarifvertrag bestehenden Lohngruppen. Für die neuen Tarifsätze gilt die 1. Lohngruppe in allen abzuschließenden Tarifverträgen als unterste Lohngruppe.

§ 2

- a) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Produktionszweige, die in der Tabelle der Lohnerhöhungen im I. Teil aufgeführt sind, in denen laut Tarifvertrag nur 5 Lohngruppen bestehen, können bis zur Erstellung des Betriebslohngruppenkataloges 30% der Arbeiter aus der laut Tarifvertrag höchstbezahlten Lohngruppe von der Betriebsleitung nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in die drei höheren Lohngruppen eingruppiert werden, und zwar 15% der Arbeiter in die 6. Lohngruppe, 10% der Arbeiter in die 7. Lohngruppe und 5% der Arbeiter in die 8. Lohngruppe.
- b) In den unter a) aufgeführten Betrieben, in denen laut Lohntabelle des geltenden Tarifvertrages nur 6 Lohngruppen bestehen, können entsprechend 15% der Arbeiter aus der höchstbezahlten Lohngruppe in die zwei höheren Lohngruppen eingruppiert werden, und zwar 10% der Arbeiter in die 7. Lohngruppe und 5% der Arbeiter in die 8. Lohngruppe.

§ 3

In den im § 2 unter a) aufgeführten Betrieben, in denen nach dem geltenden Tarifvertrag weniger als 5 Lohngruppen bestehen, darf bis zur Erstellung des Betriebslohngruppenkataloges die Anzahl der in die drei höchsten Lohngruppen einzugruppierenden Arbeiter die Höchstgrenze von 1,5% der Gesamtzahl der Arbeiter für die 8. Lohngruppe, 3% der Arbeiter für die 7. Lohngruppe und 6% der Arbeiter für die 6. Lohngruppe nicht übersteigen.

§ 4

Die in der Verordnung vom 17. August 1950 festgesetzten Zeitlohnsätze („neu“) gelten in der Ortsklasse A bzw. I. Die Lohnsätze der übrigen im Tarifvertrag vorgesehenen Ortsklassen werden entsprechend der Tabelle der Lohnerhöhungen um die in den einzelnen Lohngruppen vorgesehenen Prozentsätze („+ %“) erhöht.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär